

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 18. SEPTEMBER 1950

NUMMER 78

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 9. 1950, Unterstützung von Organisationen mit verfassungswidriger Tätigkeit. S. 853.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 9. 1950, Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. S. 25). S. 854.

B. Finanzministerium.

RdErl. 27. 7. 1950, Kinderzuschlag. S. 855.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 855.

Literatur. S. 856.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Unterstützung von Organisationen mit verfassungswidriger Tätigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1950 — I — 1934
Tgb.-Nr. 1596/50

Es häufen sich die Fälle, in denen die Tätigkeit gewisser Organisationen sich zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entwickelt. Diese Organisationen benutzen ihre auf allgemeine, wissenschaftliche oder kulturelle Aufgaben gerichteten Ziele oder Satzungen als Deckmantel für Bestrebungen, die auf eine Zerstörung der durch die Verfassung gewährleisteten demokratischen Grundordnung gerichtet sind.

Behörden, die diese Organisationen unterstützen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Räumen oder finanzielle Zuwendungen, fördern in den Augen der Öffentlichkeit die Zersetzung des demokratischen Staatswesens.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird daher für alle Landesbehörden angeordnet, daß derartigen Organisationen unter keinen Umständen behördeneigene Räume zur Verfügung gestellt werden dürfen oder Unterstützung sonstiger Art, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, gewährt werden darf.

Alle Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen werden ersucht, im gleichen Sinne zu verfahren.

Organisationen der obengenannten Art sind u. a.:

1. Freie Deutsche Jugend (eingeschl. „Junge Pioniere“)
2. Verein der Verfolgten des Nazi-Regimes
3. Komitee der Kämpfer für den Frieden in Westdeutschland
4. Komitee junger Friedenskämpfer
5. Demokratischer Frauenbund Deutschlands
6. Landesausschuß der Nationalen Front (auch „Ausschuß für Einheit und gerechten Frieden“)
7. Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands
8. Gesellschaft zum Studium der Sowjetunion (auch „Gesellschaft der Freunde der Sowjetunion“)
9. Aktionsgemeinschaft der Jugend für ein einiges Deutschland
10. Sozialdemokratische Aktion
11. Gesamtdeutscher Arbeitskreis der Land- und Forstwirtschaft

12. Gesellschaft zur deutsch-polnischen Freundschaft (auch „Helmuth-von-Gerlach-Gesellschaft, Gesellschaft für deutsch-polnische Freundschaft“)

13. Kulturelle Gruppen aus der sowjetischen Besatzungszone, die von der FDJ gefördert werden.

An die Landes- und Kommunalbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 853.

II. Personalangelegenheiten

Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. S. 25)

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1950 — II A—5/738—50

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in seiner Rechtsprechung folgende Grundsätze zu der Frage der Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund der o. a. Verordnung entwickelt:

Der Rechtsmittelzug gemäß § 5 Abs. 5 a. a. O. ist nur in den in der o. a. Verordnung ausdrücklich genannten Fällen zulässig, während gegen alle übrigen Entscheidungen auf Grund der o. a. Verordnung nur der Einspruch als Voraussetzung für die nachfolgende verwaltungsgerichtliche Klage gegeben ist. Die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 5 Abs. 5 a. a. O. besteht somit nur in den Fällen des § 1 Abs. 3 (Maßnahmen gegen Beamte, auf die die Voraussetzungen des Abs. 3 zutreffen), § 4 Abs. 3 (Versagung der vollen Versorgungsbezüge auf der Grundlage der zuletzt innegehabten Planstelle) und § 5 Abs. 5 (Ablehnung der Wiedereinstellung eines in Kategorie IV Eingestuften, der bis zum 30. September 1949 seine Wiedereinstellung beantragt hatte). Soweit danach die Beschwerde zulässig ist, ist diese neben dem in jedem Falle gegebenen Einspruch möglich. Beide Rechtsbehelfe laufen nebeneinander her.

Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanzen sind nicht mehr mit dem Einspruch angreifbar. Gegen sie ist nur die weitere Beschwerde gemäß § 5 Abs. 5 a. a. O. gegeben. Die Beschwerde ist nicht Klagevoraussetzung im Sinne der §§ 49 und 51 MRVO. 165. Passiv legitimiert für eine verwaltungsgerichtliche Klage ist daher nur die erstinstanzlich entscheidende Behörde.

Ich bitte, in Abweichung von Ziff. 8 meines RdErl. vom 22. Juni 1949 (MBl. NW. S. 633) und Ziff. 3 meines RdErl. vom 19. August 1949 (MBl. NW. S. 815) entsprechend zu verfahren.

— MBl. NW. 1950 S. 854.

B. Finanzministerium

Kinderzuschlag

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1950 — B 2125 — 6198/IV

Schulausbildung im Sinne des § 14 Abs. 3 BesGes. ist die Ausbildung an allgemeinbildenden Schulen einschließlich der öffentlichen Hochschulen (Nr. 68 Abs. 1 BV.). Sofern als Abschluß eine Prüfung vorgesehen ist, ist deren Zeitpunkt als Beendigung der Schulausbildung anzusehen. Es sind deshalb keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß die Zeit zwischen der tatsächlichen Beendigung des Studiums bzw. der Exmatrikulation und der Ablegung der abschließenden Prüfung (I. Staatsprüfung) als Schulausbildung angesehen wird, sofern die Meldung zur Prüfung fristgemäß erfolgt und die Ablegung der Prüfung nicht aus Gründen verzögert wird, die der Kandidat zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn im Ausnahmefall der Zeitraum zwischen Beendigung des Studiums und Ablegung der Prüfung 3 Monate übersteigt.

— MBl. NW. 1950 S. 855.

Notiz

Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —

Betrifft: Kartothek raumkundlicher Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das landeskundliche Schrifttum ist zu einem großen Teil in wissenschaftlichen Prüfungsarbeiten und sonstigen Sonderschriften enthalten, die nicht im Buchhandel erscheinen und daher nur einem kleinen Kreis von Interessenten zugänglich sind. Um das in diesen Schriften enthaltene Material auch für Zwecke der öffentlichen Verwaltung nutzbar zu machen, hat der Ministerpräsident — Landesplanungsbehörde — in Zusammenarbeit mit der „Landesarbeitsgemeinschaft für Raumforschung Nordrhein-Westfalen“ und dem Wirtschaftsarchiv an der Universität Köln die Aufstellung einer Kartothek raumkundlicher Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Hand genommen. Die Auswahl der in dieser Kartothek enthaltenen Arbeiten erfolgte in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer Verwertbarkeit für Aufgaben der Landesplanung und Raumforschung, so daß es sich bei der Kartothek nicht um eine lückenlose bibliographische Zusammenstellung landeskundlicher Arbeiten handeln kann. Der Kreis der aufgenommenen Arbeiten ist jedoch entsprechend dem Aufgabengebiet der Landesplanung ein sehr umfassender.

Die Kartothek enthält vornehmlich die einschlägigen Dissertationen sämtlicher deutscher Hochschulen, ferner Festschriften der größeren Unternehmungen und Wirtschaftsorganisationen sowie Sonderausgaben von Zeitungen und Zeitschriften, die sich mit dem Raum Nordrhein-Westfalen befassen. Darüber hinaus wird im Laufe der Zeit auch das übrige Schrifttum, das für die Landeskunde des rhein.-westf. Raumes von Bedeutung ist, aufgenommen werden. Um eine vielseitige Verwendbarkeit der Kartei sicherzustellen, wurde sie sowohl nach regionalen Gesichtspunkten (Verwaltungsbezirke, Landschaftseinheiten) als auch nach Sachgebieten geordnet. Sie steht der Benutzung durch die Behörden zur Verfügung und kann bei der Landesplanungsbehörde, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, Zimmer 232, eingesehen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 855.

Literatur

Landeswohnungsgesetz von Nordrhein-Westfalen

erläutert von Min.-Rat Hanns Peters, Min.-Rat Dr. Hans Fischer, ORR. Ansbert Rodeck (Verlag S. Kohlhammer, Stuttgart 1950).

Zu den in der Praxis und der Theorie nach dem Zusammenbruch umstrittensten Materien des öffentlichen Rechts gehört unzweifelhaft das öffentliche Wohnungsrecht. Nicht zuletzt lag der Grund dafür in der lückenhaften und unzulänglichen Regelung des Kontrollratsgesetzes Nr. 18. Das Landeswohnungsgesetz vom 23. Januar 1950 kam daher einem dringenden Bedürfnis sowohl der Bevölkerung als auch der beteiligten Behörden entgegen und dürfte zu den wichtigsten Gesetzen des ersten gewählten Landtags gehören. Es ist daher besonders erfreulich, daß bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein ausführlicher Kommentar aus der Hand der Referenten des federführenden Ministeriums erscheint. Auf Grund der genauen Kenntnis der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sind die Verfasser besonders berufen, die im Landeswohnungsgesetz geregelten Fragen zu erläutern. Die Kommentierung ist sehr ausführlich und durch Gliederung und kennzeichnende Überschriften klar und übersichtlich gehalten. Die zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen abgedruckten Durchführungsbestimmungen erleichtern insbesondere auch der Praxis die Handhabung. Rechtsprechung und Literatur auf dem Gebiete des Wohnungsrechts sind weitgehend herangezogen, so daß der derzeitige Stand der Meinungen bei den vielen umstrittenen Fragen aus dem Kommentar klar hervorgeht. Ein ausführliches Sachregister und ein Verzeichnis der zahlreichen Runderrasse des Wiederaufbauministers sowie der Abdruck der einschlägigen Nebengesetze werden von den Benutzern des Kommentars dankbar empfunden werden.

— MBl. NW. 1950 S. 856.

Zeitschrift „Staat und Wirtschaft“

Das Heft Nr. 2 der vom Wirtschaftsministerium NRW. herausgegebenen Zeitschrift „Staat und Wirtschaft“ erscheint am 1. Oktober 1950.

Inhalt des ersten Heftes:

Geleitwort (Wirtschaftsminister Prof. Dr. E. Nölting).
Aufbau und Aufgabe der Wirtschaftsverwaltung in Nordrhein-Westfalen (Min.-Direktor Dr. C. Ewers).
Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft im Lande Nordrhein-Westfalen (ORR. Willi Vahle).
Der DGB Landesbezirk NRW., Entwicklung seit 1945 (W. Hülser, Referent im Wirtschaftsministerium NRW.).
Kosument in dieser Zeit (RR. Dr. G. Paschke).
Die Eisen- und Stahlindustrie (Dr. Heinrich Deist).

Inhalt des zweiten Heftes:

Der Kohlenbergbau in NRW. (von Dr.-Ing. Karl Heller und Dr. Rudolf Regul).
Die Industrie der chemischen Kohleveredelung (von Dr.-Ing. Heinz Nedelmann).
Der arbeitende Mensch im Bergbau (von Dr. Franz Grosse).
Ansprache Dr. v. Bose anlässlich der Feierstunde für Prof. Dr. Nölting am 5. August 1950.
Der Einzelpreis des Heftes beträgt 2 DM, das Jahresabonnement 8 DM. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Bestellungen sind zu richten an:
Firma Kleins Buch- und Kunstverlag G.m.b.H., Lengerich i. W., Postscheckkonto Nr. 968 47 Köln, Zeitschrift „Staat und Wirtschaft“.

— MBl. NW. 1950 S. 856.